

Zuwendungsvertrag

zwischen

Stadt Göttingen,

vertreten durch die Oberbürgermeisterin,

und

.....

- im Folgenden „Zuwendungsempfänger*in“ genannt -,

vertreten durch

§ 1 Gegenstand

Die Zuwendungsempfänger*in betreibt

§ 2 Zuwendung

- (1) Die Stadt Göttingen gewährt der Zuwendungsempfänger*in für die Jahre 2023 - 2027 zur Förderung des Betriebs des auf Grundlage des vorgelegten Haushalts-/Wirtschaftsplans einen jährlichen zweckgebundenen Zuschuss.
- (2) Der Festbetragszuschuss dient der teilweisen Deckung der nicht durch eigene Einnahmen und anderweitige Zuwendungen gedeckten Ausgaben. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des genannten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

§ 3 Höhe der Zuwendung

- (1) Die jährliche Zuwendung der Stadt Göttingen beträgt insgesamt EUR und setzt sich zusammen aus einem Zuschuss i. H. v. EUR zur Förderung des Kulturbetriebs und i.H. v. EUR zur Förderung der Mietaufwendungen.
- (2) In den Folgejahren verändert sich die Zuwendung zur Förderung des Kulturbetriebs jeweils um den Prozentsatz der für das abgelaufene Jahr eingetretenen Änderung der Lebenshaltungskosten gegenüber dem davorliegenden Jahr. Maßgebend sind die Veränderungsraten zum Vorjahr in Prozent des Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes für Deutschland – Gesamtindex –.
- (3) Der Festbetragszuschuss wird in zwölf gleichen Teilbeträgen zum 1. Werktag eines jeden Monats des Geschäftsjahres fällig und auf ein von der Zuwendungsempfänger*in zu benennendes Konto überwiesen.
- (4) Die Stadt Göttingen ist berechtigt, den monatlichen Zuwendungsbetrag mit ihr zustehenden Forderungen gegenüber der Zuwendungsempfänger*in unmittelbar zu verrechnen. Dies gilt insbesondere für die Miete für die Räume und dazugehörige Betriebs- und Nebenkosten aufgrund eines gesondert vereinbarten Mietvertrages.
- (5) Die Zuwendungsempfänger*in ist aufgefordert, vermehrt Drittmittel einzuwerben und ihre Eigenmittel, wenn möglich, zu erhöhen. Dabei sind die sozialen Bedarfe der Nutzerinnen und Nutzer zu berücksichtigen.

§ 4 Zielvereinbarungen

In Anlehnung an das vom Rat beschlossene strategische Ziel des Klimaschutzes wird das Ziel eines nachhaltigen Veranstaltungsmanagements vereinbart, über deren Maßnahmen und Umsetzung die Zuwendungsempfänger*in anhand einer „Checkliste nachhaltige Veranstaltungen“ jährlich berichtet.

§ 5 Zuwendungsbedingungen

- (1) Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf Grundlage eines Zuwendungsbescheids. Der Zuwendungsbescheid enthält allgemeine Nebenbestimmungen zur institutionellen Förderung. Ergänzend kann der Zuwendungsbescheid weitere Auflagen enthalten.
- (2) Die Zuwendungsempfänger*in weist in ihren Veröffentlichungen (Flyern, Plakaten, Programmheften, Website) an übersichtlicher Stelle auf die Förderung der Stadt Göttingen hin und verwendet dazu das Logo der Stadt Göttingen.
- (3) Voraussetzung für die jährliche Zuwendung ist die Vorlage eines ausgeglichenen Haushalts- / Wirtschaftsplanes inkl. Liquiditätsplanung rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres.

§ 6 Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfänger*in

- (4) Die Zuwendungsempfänger*in ist verpflichtet der Stadt Göttingen unverzüglich anzuzeigen, wenn sich für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen, sich nachträglich die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für denwendungszweck ermäßigen oder Deckungsmittel erhöhen, der Betrieb eingestellt, die Zuwendungsempfänger*in aufgelöst oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird.

§ 7 Berichtspflichten und Prüfung

- (1) Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb der gesetzlichen bzw. im Gesellschaftsvertrag festgelegten Fristen durch die Vorlage eines vom obersten Beschlussorgan gebilligten Jahresabschlusses für das abgelaufene Haushalts-/Wirtschaftsjahr sowie einer Darstellung der Vermögensentwicklung, spätestens bis zum 30.06. bzw. 31.12. des Folgejahres nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Haushalts-/Wirtschaftsjahres (Jahresrechnung) und einem Sachbericht. In dem Sachbericht sind die Tätigkeit der Zuwendungsempfänger*in sowie das erzielte Ergebnis im abgelaufenen Haushalts- oder Wirtschaftsjahr darzustellen. Lage-, Abschluss-, Prüfungsberichte, Jahresprogramme, Pressespiegel und etwaige Veröffentlichungen sind beizufügen.

Neben dem Verwendungsnachweis ist ein Sach- und Zielvereinbarungsbericht mittels eines von der Kulturverwaltung der Stadt Göttingen bereitgestellten elektronischen Berichtsformulars über die nach § 4 erfolgten Maßnahmen möglichst bis zum 30.06. des Folgejahres vorzulegen.

- (2) Die Stadt Göttingen ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch das Rechnungsprüfungsamt oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

§ 8 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Dieser Zuwendungsvertrag tritt zum 01.01.2023 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2027.
- (2) Während der Laufzeit des Vertrages ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen.
- (3) Der Zuwendungsvertrag endet - ohne dass es einer Kündigung bedarf - mit der Einstellung des Kulturbetriebs, einer Auflösung (Liquidation) der Zuwendungsempfänger*in, einem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, spätestens jedoch einer Eröffnung eines

Insolvenzverfahrens oder Ablehnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse über das Vermögen der Zuwendungsempfänger*in oder einer sonstigen endgültigen Einstellung ihrer Tätigkeiten.

- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund im Sinne der außerordentlichen Kündigung liegt insbesondere vor, wenn
1. die Zuwendungsempfänger*in erheblich gegen die in § 4 getroffenen Zielvereinbarungen verstößt, soweit sie dies zu verantworten hat,
 2. sie gegen die allgemeinen Nebenbestimmungen und oder besonderen Bedingungen verstößt, soweit nicht eine Beendigung des Vertrages vereinbart ist,
 3. der Abschluss des Vertrags durch Angaben der Zuwendungsempfänger*in zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.

§ 9 Schlussbestimmung

- (1) Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass die Zuwendung nicht umsatzsteuerbar ist. Unabhängig davon gilt die Zuwendung als Bruttozuwendung. Für den gegenteiligen Fall einer Umsatzsteuerpflichtigkeit vereinbaren die Vertragsparteien sich über eine Änderung des Vertrags zu verständigen.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieses Vertrages lässt seine Wirksamkeit im Übrigen unberührt. Unwirksame Vorschriften werden durch solche ersetzt, die dem ursprünglich gewollten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am nächsten kommen.

Göttingen, den

Stadt Göttingen

(.....)

(Broistedt)
Oberbürgermeisterin

(.....)
Vorstand Verein/Geschäftsführung